

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Habilitationsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 30. November 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Habilitationsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 30. November 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1994 S. 592), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Habilitation	- 5 -
§ 2 Habilitationsausschuss	- 5 -
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	- 5 -
§ 4 Antrag auf Zulassung	- 6 -
§ 5 Rücktritt	- 6 -
§ 6 Habilitationsschrift bzw. schriftliche Habilitationsleistung	- 7 -
§ 7 Begutachtung der Habilitationsschrift bzw. schriftlichen Habilitationsleistung	- 7 -
§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag	- 8 -
§ 9 Habilitationskolloquium	- 8 -
§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung	- 8 -
§ 11 Öffentliche Antrittsvorlesung	- 9 -
§ 12 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen*Privatdozenten.....	- 9 -
§ 13 Erweiterung der Lehrbefugnis	- 9 -
§ 14 Umhabilitation.....	- 9 -
§ 15 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung.....	- 10 -
§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis	- 10 -
§ 17 Akteneinsicht	- 10 -
§ 18 Bekanntgabe der Verfahren	- 11 -
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	- 11 -

§ 1

Habilitation

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn stellt aufgrund des im Folgenden geregelten Verfahrens zur Habilitation die Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie fest und verleiht die Lehrbefähigung (*facultas legendi*) bzw. die Lehrbefugnis (*venia legendi*).

(2) Das Habilitationsverfahren soll von der Eröffnung nach § 4 Absatz 3 bis zur Feststellung der Lehrbefähigung gemäß § 10 Absatz 1 eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten, diese Frist verlängert sich im Falle von § 7 Absatz 9 entsprechend.

§ 2

Habilitationsausschuss

(1) Für die Durchführung der Habilitationsverfahren zuständig ist ein Habilitationsausschuss, der vom Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtszeit gebildet bzw. in Gruppenwahl gewählt wird.

(2) Dem Ausschuss gehören alle hauptamtlichen Hochschullehrer*innen, zwei zur Lehre verpflichteten Privatdozentinnen*Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professorinnen*Professoren, zwei weitere Vertreterinnen*Vertretern des akademischen Mittelbaus und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen beträgt abweichend ein Jahr.

(3) In Fragen der Annahme und Bewertung der im Verfahren zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungen, der Erweiterung der Lehrbefugnis sowie der Umhabilitation haben nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen nachgewiesen haben.

(4) Den Vorsitz des Ausschusses führt in der Regel die*der Dekan*in, im Falle ihrer*seiner gutachterlichen Tätigkeit im selben Verfahren ein anderes, vom Ausschuss zu wählendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, welches die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllt, für das jeweilige Verfahren.

(5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der für den jeweiligen Beschluss Stimmberechtigten anwesend sind.

(6) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Ordnung werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen des Habilitationsausschusses gefasst.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Habilitation ist der theologische Doktorgrad einer evangelisch-theologischen Fakultät in Deutschland oder eine fachlich einschlägige Promotion an einer deutschen Hochschule oder eine von der Fakultät als gleichwertig anerkannte Promotion an einer ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses als Voraussetzung der Habilitation entscheidet der Ausschuss auf Antrag der Kandidatin*des Kandidaten.

(2) Eine Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

(a) die dem Antrag auf Habilitation beigefügten Unterlagen unvollständig sind und auch nach Aufforderung durch den Vorsitz von der*dem Antragsteller*in innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht ergänzt wurden,

(b) an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt wurde und dieses Verfahren noch nicht beendet ist, oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren in der evangelischen Theologie von den zuständigen Gremien als gescheitert erklärt worden sind,

- (c) eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt bzw. dieses beenden würde.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist bei dem Vorsitz des Ausschusses schriftlich einzureichen. Der Antrag muss die Angabe enthalten, für welches Fach die Habilitation beantragt wird, und ob nur die Feststellung der Lehrbefähigung oder auch diejenige der Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- (a) ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit,
- (b) eine Erklärung hinsichtlich § 3 Absatz 2 Buchstaben (b) und (c),
- (c) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
- (d) ein amtliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als sechs Monate sein darf,
- (e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Antragstellerin*des Antragstellers,
- (f) die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habilitationsleistung (gemäß § 6 Absatz 3) in zwei ausgedruckten Exemplaren und einer wörtlich identischen elektronischen Fassung aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- (g) ggf. eine Erklärung hinsichtlich § 6 Absatz 2 und 3;
- (h) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, der vor dem Habilitationskolloquium (gemäß § 9) gehalten wird die Themen sollen sich nicht überschneiden, auch nicht mit dem Themenfeld der Dissertation und der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Themenvorschläge können bis zur Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift bzw. schriftlichen Habilitationsleistung nachgereicht werden.

(3) Der Vorsitz prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und macht dem Ausschuss einen Vorschlag über die Zulassung zum Verfahren. Aufgrund dieses Vorschlags entscheidet der Ausschuss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

(4) Über den Beschluss des Ausschusses sowie ggf. die Gründe, die zu einem Versagen der Zulassung führen, ist die*der Antragsteller*in unverzüglich schriftlich zu informieren; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 5

Rücktritt

(1) Die*Der Antragsteller*in kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz ohne Angabe von Gründen vom Habilitationsverfahren zurücktreten.

(2) Erfolgt der Rücktritt vor dem Beschluss des Ausschusses über die Annahme der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7 Absatz 8, so gilt der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren als nicht gestellt.

(3) Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, dass der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen, schriftlich darzulegenden Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe trifft der Ausschuss.

(4) Nach einer Versagung der Zulassung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

§ 6

Habilitationsschrift bzw. schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habilitationsleistung muss eine eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Leistung sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (2) Die Habilitationsschrift soll im Ganzen noch nicht veröffentlicht sein; sie darf aber bereits veröffentlichte Teile enthalten, sofern diese nicht bereits Leistungen beim Erwerb anderer akademischer Grade waren.
- (3) Als Ersatz für die Habilitationsschrift kann der Ausschuss als schriftliche Habilitationsleistung auch eine bereits veröffentlichte Schrift oder mehrere andere Publikationen, die die Eignung zu selbständiger Forschung belegen, annehmen. Diese Leistungen dürfen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb anderer akademischer Grade erbracht worden sein.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift bzw. schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Unmittelbar nach dem Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Ausschuss zur Begutachtung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens drei, höchstens fünf Gutachter*innen. Die Gutachter*innen sind für dieses Verfahren stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Mindestens zwei Gutachter*innen, höchstens vier Gutachter*innen müssen Mitglieder der Fakultät sein. Die übrigen Gutachter*innen dürfen nicht der Fakultät angehören. Die Gutachter*innen müssen selbst habilitiert sein oder eine Habilitationsäquivalenz nachweisen können.
- (3) Im Ruhestand befindliche Hochschullehrer*innen der Fakultät können binnen einer Frist von 5 Jahren nach Eintreten in den Ruhestand zu Gutachter*innen bestellt werden.
- (4) Die*Der Antragsteller*in hat das Recht, dem Ausschuss Vorschläge zur Benennung von Gutachter*innen zu machen. Der Ausschuss ist an solche Vorschläge jedoch nicht gebunden.
- (5) Die schriftlichen Gutachten müssen abschließend eine eindeutige Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten.
- (6) Die Gutachten sind höchstens zwölf Wochen nach der Bestellung der Gutachter*innen einzureichen.
- (7) Die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten sind dem Ausschuss ohne Verzug zur Verfügung zu stellen. Die gemäß § 2 Absatz 3 stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, schriftliche Voten zur Habilitationsschrift bzw. zur schriftlichen Habilitationsleistung einzureichen. Dieser Umlauf ist zeitlich auf zehn Wochen ab Vorlage der Gutachten begrenzt.
- (8) Nach Abschluss des Umlaufs entscheidet der Ausschuss über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung. Für eine Annahme der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3 erforderlich.
- (9) Der Ausschuss kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3 eine Rückgabe der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung zur Nachbesserung in einer angemessenen Frist beschließen; dabei sind die wesentlichen Gründe, die zur Rückgabe führten, anzugeben. Die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habilitationsleistung kann nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

(10) Wird die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habitationsleistung nach der Überarbeitung abgelehnt wird, ist die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habitationsleistung wählt der Ausschuss eines der von der*dem Antragsteller*in gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe (h) vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus, legt einen Termin für diesen fest und teilt Zeit und Ort des Vortrags unverzüglich mit.

(2) Zwischen der Beschlussfassung über die Annahme und dem wissenschaftlichen Vortrag müssen mindestens vier und sollen höchstens sechs Wochen liegen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten und ist hochschulöffentlich. Die Einladung zu dem Vortrag ist unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen in geeigneter Weise durch das Dekanat bekannt zu machen.

§ 9

Habilitationskolloquium

An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein hochschulöffentliches Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss an. Gegenstand des Gesprächs sind der wissenschaftliche Vortrag und von ihm ausgehend das ganze Gebiet der Evangelischen Theologie. Jedes Mitglied des Ausschusses hat Rederecht.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium und aufgrund der im Verfahren insgesamt festgestellten Leistungen entscheidet der Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die zu verleihende Lehrbefähigung; ein positiver Entscheid bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3. Der Beschluss wird der*dem Habilitandin*Habilitanden vor dem Ausschuss mitgeteilt.

(2) Die Fakultät verleiht die Lehrbefähigung in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(3) Eine Einschränkung oder Spezifizierung dieser Lehrbefähigungen kann nur auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten erfolgen.

(4) Über eine Lehrbefähigung in anderen als den in Absatz 2 genannten Fachgebieten entscheidet der Ausschuss auf Antrag der*des Habilitandin*Habilitanden.

(5) Ist über die Lehrbefähigung positiv entschieden, und liegt kein Antrag auf Feststellung der Lehrbefugnis vor, wird der*dem Antragsteller*in eine Urkunde über die vollzogene Habilitation ausgehändigt, welche die Lehrbefähigung sowie die Berechtigung, den Dokortitel mit dem Zusatz „habil“ zu führen, feststellt.

(6) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Absatz 1 nicht erreicht wird. In diesem Fall findet auf Antrag der Antragstellerin*des Antragstellers eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums statt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dem Antrag sind drei Themenvorschläge gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe (h) für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei die beiden nicht gewählten Themen für den ersten Vortrag erneut eingereicht werden können. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen.

(7) Wird der Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt oder wird die mündliche Habilitationsleistung wiederum nicht bestanden, so ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Die Dekanin*Der Dekan setzt die Antragsteller*in davon unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Kenntnis.

§ 11

Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Wird die Feststellung der Lehrbefugnis angestrebt, findet nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag und Habilitationskolloquium die Antrittsvorlesung öffentlich statt. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Habilitationskolloquium gehalten werden. Zu ihr ist unter Wahrung einer Frist von 14 Tage in geeigneter Weise durch das Dekanat einzuladen.

(2) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird die*der Habilitierte von der*dem Dekan*in öffentlich auf die Grundordnung der Universität und auf die Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Ihr*Ihm wird erst dann eine Urkunde über die vollzogene Habilitation ausgehändigt. Mit der Urkunde wird die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (PD) verliehen und die Erteilung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (*venia legendi*) ausgesprochen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen*Privatdozenten

(1) Privatdozentinnen*Privatdozenten der Fakultät haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis selbstständig Lehrveranstaltungen abzuhalten und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen an Prüfungen mitzuwirken, wenn sie zuvor zu Prüfer*innen bestellt worden sind.

(2) Privatdozentinnen*Privatdozenten haben die Pflicht, bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze einer*eines Hochschullehrerin*Hochschullehrers an der Universität selbstständig Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Mindestumfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(3) Auf Antrag der Privatdozentin*des Privatdozenten kann von der Lehrverpflichtung in begründeten Ausnahmefällen zeitweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet die*der Dekan*in.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefugnis

Wer habilitiert wurde, kann aufgrund wissenschaftlicher Leistungen nach erfolgter Habilitation die Erweiterung der Lehrbefugnis beantragen. Über den Antrag beschließen die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3. Eine Erweiterung der Lehrbefugnis wird neu beurkundet.

§ 14

Umhabilitation

(1) Privatdozentinnen*Privatdozenten anderer evangelisch- theologischer Fakultäten oder vergleichbarer Einrichtungen können einen Antrag auf Umhabilitation an die Fakultät stellen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben (a), (b), (d) und (e) sowie eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde beizufügen.

(3) Der Antrag bedarf der Zustimmung des Habilitationsausschusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3. Der Ausschuss kann in seinem Beschluss zusätzlich einzelne Leistungen für die Umhabilitation vorsehen und die Bezeichnung der Lehrbefugnis neu fassen; im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

- (4) Die Umhabilitation ist mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung gemäß § 11 verbunden.
- (5) Die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis wird nach der Antrittsvorlesung ausgehändigt, frühestens jedoch dann, wenn die*der Habilitierte nachweislich auf die bisher bestehende Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule verzichtet hat.

§ 15

Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Plagiat, Drohung oder Bestechung erreicht wurde.
- (3) Die Lehrbefähigung kann aufgehoben werden, wenn für das Verfahren wesentliche Angaben unvollständig waren, ohne dass hierbei arglistig getäuscht wurde.
- (4) Über das Erlöschen oder die Zurücknahme der Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss. Dabei ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 16

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent*in erlischt
- (a) durch Umhabilitation an eine andere Fakultät oder wissenschaftliche Hochschule,
 - (b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
 - (c) durch Ernennung zur*zum Hochschullehrer*in in einem unbefristeten Dienstverhältnis,
 - (d) mit dem Erlöschen, der Zurücknahme oder der Aufhebung der Lehrbefähigung gemäß § 15. Die entsprechende Feststellung trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
- (a) eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt,
 - (b) der Lehrverpflichtung ohne Genehmigung der*des Dekanin*Dekans für mehr als drei Semester nicht nachgekommen wurde,
 - (c) die*der Privatdozent*in durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, wesentlich verletzt hat.
- (3) Über den Widerruf entscheidet der Habilitationsausschuss. Für einen Widerruf ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Vor dem Beschluss ist der*dem Privatdozentin*Privatdozenten Gelegenheit zu mündlicher und schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist der*dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Akteneinsicht

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens erhält der*die Antragsteller*in auf Antrag die Einsicht in die das Habilitationsverfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer*seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) findet Anwendung.

§ 18

Bekanntgabe der Verfahren

Die*Der Dekan*in unterrichtet die*den Rektor*in über den Vollzug von erfolgreichen Verfahren nach dieser Ordnung sowie über das Erlöschen einer Lehrbefähigung bzw. einer Lehrbefugnis. Sie*Er veröffentlicht diese Nachrichten in geeigneter Weise.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 31.07.1961 (genehmigt am 9. Oktober 1961 durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen [I/1/2 43-13/1 Nr. 7880/61]) außer Kraft.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt worden, so wird das Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt.

(3) Hat ein*e Kandidatin*ein Kandidat bereits einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung gestellt, und möchte sie*er das Verfahren nach der neuen Ordnung fortsetzen, ist ihr*ihm dies auf Antrag zu gewähren, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 dieser Ordnung erfüllt sind und die Antragstellung vor der Entscheidung über die Zulassung zum bisherigen Habilitationsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung erfolgt ist.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. Juni 2023 sowie des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Oktober 2023.

Bonn, den 30. November 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. M. Hoch